



**Kommunalpolitische
Vereinigung**

CSU

Geschäftsordnung

der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Herausgeber: **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.**
Kommunalpolitische Vereinigung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Verantwortlich: Stefan Rößle, Landesvorsitzender der KPV
Sebastian Franz, Landesgeschäftsführer der KPV

Erstausgabe: Dezember 1999

Letze Änderung: November 2022

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU (KPV) ist eine Arbeitsgemeinschaft der CSU; sie hat ihren Sitz in München.

§ 2

Aufgabe der KPV ist es insbesondere:

- die kommunalpolitischen Fragen zu behandeln,
- die Mandatsträger und Politiker der CSU in kommunalpolitischen Fragen zu beraten,
- einschlägige Forderungen an sie heranzutragen und sie bei deren Durchsetzung zu unterstützen,
- die Anliegen der Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke sowie der Planungsregionen innerhalb der CSU zu vertreten,
- den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Körperschaften zu fördern,
- das Gedankengut der CSU in ihrem Wirkungsbereich zu vertreten,
- für die Partei Mitglieder zu werben.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der KPV gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.
- (2) Kommunale Mandatsträger, Fachleute aus dem kommunalen Bereich und sonstige an der Kommunalpolitik interessierte Bürgerinnen und Bürger können Mitglied der KPV werden, wenn sie bereit sind, die Grundsätze und die Satzung der CSU anzuerkennen und keiner anderen Partei angehören.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller Verbände sowie die Mitglieder des Landesvorstandes müssen CSU-Mitglieder sein.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an besonders verdiente Mitglieder von der jeweils zuständigen Vorstandschaft verliehen werden.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes der CSU-Satzung entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 4

Die KPV gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- die Kreisverbände,
- die Bezirksverbände,
- den Landesverband.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Kreisverbände

§ 5

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreishauptversammlung,
- der Kreisvorstand.

In den Fällen, in denen kein Kreisvorstand gewählt wurde, kann vom zuständigen CSU-Kreisverband nach Zustimmung des KPV-Landesvorstandes und Hauptausschusses eine Kreisbeauftragte bzw. ein Kreisbeauftragter eingesetzt werden.

§ 6

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Kreishauptversammlung gehören:

- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Orts- und Kreisebene,
- b) die Wahl der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
- c) die Wahl von 10 Delegierten und 10 Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung.

§ 7

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der KPV im Bereich des Kreisverbandes,
- b) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Orts- und Kreisebene mit kommunalpolitischen Fragen befassen,

- c) die Verbindung zum Kreistag und zu den Gemeinde- und Stadträten,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

3.2.2 Bezirksverbände

§ 8

Organe des Bezirksverbandes sind:

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand.

§ 9

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den Delegierten der Kreisverbände (§ 6 Abs. 2 c), wo diese nicht bestehen, aus je 10 Vertretern kommunaler Mandatsträger der CSU-Kreisverbände,
- c) den Vorsitzenden der CSU-Fraktionen der Kreistage bzw. kreisfreien Städte
- d) der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten und den stellvertretenden Bezirkstagspräsidentinnen bzw. Bezirkstagspräsidenten, die der KPV angehören,
- e) der bzw. dem Vorsitzenden der CSU-Bezirkstagsfraktion,
- f) vier Bezirksräten, die von der Bezirkstagsfraktion der CSU benannt werden.

(2) In großstädtischen Bezirksverbänden besteht eine Bezirkshauptversammlung, der alle Mitglieder des Bezirksverbandes angehören.

(3) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:

- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Bezirksebene,
- b) die Wahl der in § 10 Abs. 1 a bis c aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung (je angefangene 100.000 Einwohner eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter),
- d) die Wahl von drei Mitgliedern in den Hauptausschuss.

§ 10

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) bis zu 15 weiteren Mitgliedern (Beisitzer),
- d) dem Präsidenten des Bezirkstages bzw. seinem Stellvertreter, sofern er der CSU

angehört, ansonsten dem Vorsitzenden der CSU-Bezirkstagsfraktion,

e) der Bezirksgeschäftsführerin bzw. dem Bezirksgeschäftsführer der CSU.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der KPV im Bereich des Bezirksverbandes,
- b) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Bezirksebene mit Kommunalpolitik beschäftigen,
- c) die Verbindung zum Bezirkstag, in großstädtischen Bezirksverbänden auch zu den Stadträten und Bezirksausschussmitgliedern,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

3.2.3 Landesverband

§ 11

Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesversammlung,
- der Landesvorstand.

§ 12

(1) Die Landesversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes und des Hauptausschusses,
- b) den Delegierten der Bezirksverbände,
- c) den Präsidenten und Fraktionsvorsitzenden der Bezirkstage, den Oberbürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden der kreisfreien Städte, den Landräten und Fraktionsvorsitzenden der Kreistage, soweit sie der CSU angehören.

(2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Landesebene,
- b) die Wahl der in § 13 Abs. 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,
- c) die Wahl von 10 Mitgliedern in den Hauptausschuss,
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 13

(1) Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen je einer aus der Gruppe der Mandatsträger der Gemeinden, der Städte und der Kreise zu wählen ist,

- c) einem der CSU angehörenden Bezirkstagspräsidenten,
- d) den beiden Schriftführern,
- e) zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzer),
- f) dem KPV-Landesgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Landesebene mit Kommunalpolitik beschäftigen,
- b) die Verbindung zur CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, zur CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und zur CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- f) die Bestellung des KPV-Landesgeschäftsführers im Benehmen mit dem CSU-Generalsekretär.

§ 14

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) den von den Bezirksverbänden und der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) zu kommunalpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
- b) die Legislative und Exekutive bei ihrer Arbeit zu beraten,
- c) mit den Bildungseinrichtungen der CSU zusammenzuarbeiten,
- d) die Delegierten zur Vertreterversammlung der KPV der CDU und der CSU zu bestimmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 15

(1) Die Organe der KPV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der CSU-Satzung entsprechend; die Aufgaben der Schiedsgerichte werden von den Schiedsgerichten der CSU wahrgenommen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Landesversammlung am 20. November 1999 beschlossen; sie tritt nach Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU am 04. Dezember 1999 in Kraft.